

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „AM SANDBERG“ DER GEMEINDE KISDORF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Am Sandberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text


1. 1. Nicht vollgeschossige Aufenthaltsräume einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser sind bei der GFZ mitzurechnen. (§ 20 (3) 2 BauNVO)
1. 2. Die Mindestgrundstücksgröße hat pro Einzelhaus 600 m² zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
1. 3. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Abweichung von der festgesetzten Geschoßzahl und der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden ist ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit es sich um die Neueinrichtung eines zulässigerweise errichteten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle handelt. (§ 9 (1) 6 BauGB i. Vbg. m. § 31 (1) BauGB)
1. 4. Für das Grundstück 1 gilt:
Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, bezogen auf die mittlere vorhandene Geländehöhe, darf maximal 8,5 m betragen. (§ 9 (1) 3 BauNVO)
Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, bezogen auf die mittlere vorhandene Geländehöhe, darf maximal 10 m betragen. (§ 16 (2) 4 BauNVO)

Ausgefertigt:

Kisdorf, den 05. Feb. 2001

Siegel




.....
Bürgermeister